

WORKSHOP

***ARBEITNEHMERVERANLAGUNG für
Mitarbeiter an der Fachhochschule***

19.03.2013

ABSETZBETRÄGE

- Kinderabsetzbetrag
- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag

KINDERABSETZBETRAG

- € 58,50 monatlich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird
- Auszahlung mit der Familienbeihilfe
- Für Kinder, die sich außerhalb des EU-Raumes oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderansatzbetrag zu.

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

- Voraussetzung NEU: mindestens ein Kind
- Voraussetzung: verheiratet oder eingetragene Partnerschaft mindestens 6 Monate im Kalenderjahr; Lebensgemeinschaft auch OK
- Zuverdienstgrenze: € 6.000,00 pro Jahr
- Berechnung der Zuverdienstgrenze: Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. des ESTG
- Höhe: € 494,00 bei einem Kind; € 669,00 bei wie Kindern; weitere Erhöhung um € 220,00 je Kind
- Beantragung beim Arbeitgeber oder in der Arbeitnehmer - Veranlagung

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

- Voraussetzung: mindestens ein Kind, zumindest sechs Monate im Kalenderjahr
- Keine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft
- Höhe: € 494,00 bei einem Kind, € 669,00 bei zwei Kindern und Erhöhung jeweils um € 220,00 für jedes Kind
- Keine Obergrenze bei Verdienst
- Beantragung beim Arbeitgeber oder in der Arbeitnehmerveranlagung

UNTERHALTSABSETZBETRAG

- Höhe € 29,20 je Monat, für das zweite unterhaltsberechtigzte Kind € 43,80 je Monat
- Voraussetzung ist das Zahlen des gesetzlichen Unterhaltes
- Kein Unterhaltsabsetzbetrag, wenn weniger Unterhalt als gesetzlich festgelegt wurde bezahlt wird

VERKEHRS- und ARBEITNEHMERABSETZBETRAG

- Verkehrsabsatzbetrag € 291,00 jährlich
- Arbeitnehmerabsatzbetrag € 54,00 jährlich
- Sind im Lohnsteuertarif eingearbeitet und bedürfen sohin keiner gesonderten Beantragung

MEHRKINDZUSCHLAG

- Mindestens drei Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- Höhe: € 20,00 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind
Einkommensabhängigkeit: das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten darf € 55.000,00 nicht übersteigen
- Jährliche Antragstellung erforderlich

SONDERAUSGABEN

- Topf – Sonderausgaben: Versicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung, Genußscheine und junge Aktien
- Weiterversicherung und Nachkauf von Pensionszeiten ohne Betragsbeschränkung
- Kirchensteuer bis max. € 400,00 jährlich
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger bis zu 10 % des Einkommens
- Steuerberatkungskosten in unbeschränkter Höhe
- Renten und dauernde Lasten ohne Betragsbegrenzung

TOPFSONDERAUSGABEN

- Für die vorher genannten Sonderausgaben wird ein Topf gebildet
- Dafür Höchstbetrag von € 2.920,00 pro Jahr, Erhöhung um € 2.920,00 wenn der AVAB zusteht und auch dann, wenn Gatte nichts oder weniger als € 6.000,00 pro Jahr verdient
- Ansatz nur zu 25 %, entweder vom Höchstbetrag € 2.920,00 oder von den niedrigeren Ausgaben
- Sind die Einkünfte größer als € 36.000,00, vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig, bis dass sich ab € 60.000,00 Einkommen keine Absetzbarkeit mehr gegeben ist

ABSETZBARE VERSICHERUNGEN

Absetzbar sind Personenversicherungen, d. s.

- Freiwillige Krankenversicherungen
- Freiwillige Unfallversicherungen
- Freiwillige Pensionsversicherungen
- Keine Begünstigung, wenn prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge vorliegt
- Erlebensversicherungen nur absetzbar, wenn sie vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurden
- Einmalerläge können auf 10 Jahre verteilt abgesetzt werden

WOHNRAUMSCHAFFUNG

- Mindestens achtjährig gebundene Beträge an gemeinnützige Wohnungsvereinigungen
- Beträge zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (auch Gebäude auf fremdem Grund und Boden); muss unmittelbar nach Fertigstellung für zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz dienen
- Auch die dafür aufgenommenen Kreditrückzahlungen sind absetzbar

WOHNRAUMSANIERUNG

- Voraussetzung: Durchführung durch befugte Unternehmer
- Instandsetzungsaufwendungen inkl. Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen und Herstellungsaufwendungen
- Rückzahlung von Darlehen für diese Ausgaben

KIRCHENSTEUER

- Höchstbetrag € 400,00 jährlich
- Voraussetzung: Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft

SPENDEN & ZUWENDUNGEN

- Zuwendungen an Universitäten, Kunsthochschulen und Akademie der bildenden Künste
- Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Museen
- Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
- Begünstigte Spendenempfänger laut Liste des BMfF - www.bmf.gv.at

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Deziiert genannte Ausgaben
- Selbstbehalt (abhängig vom Einkommen) ist in Ansatz zu bringen
- Kein Selbstbehalt bei Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung und Aufwendungen für die Kinderbetreuung, Krankheitskosten in Verbindung mit nachgewiesener Erwerbsminderung

AG. BELASTUNGEN mit SELBSTBEHALT

- Krankheitskosten: Arzt- und Krankenhaus honorare, Medikamente, Heilbehelfe, Rezeptgebühren, Kosten für Fahrten zum Arzt, Zuzahlung zu Kuren (Selbstbehalte)
- Begräbniskosten, wenn kein ausreichender Nachlass zur Deckung dieser Kosten vorhanden ist; Höchstansatz für ein „würdiges“ Begräbnis laut BMfF € 5.000

SELBSTBEHALT

- Bei einem Einkommen von bis zu € 7.300 6 %
- Bei einem Einkommen von über € 7.300 bis € 14.600 8 %
- Bei einem Einkommen von über € 14.600 bis € 36.400 10 %
- Bei einem Einkommen über € 36.400 12 %

Der Prozentsatz vermindert sich um je einen Prozent, wenn der AVAB oder AEAB zusteht und für jedes Kind

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- Pauschalbetrag von € 110,00 pro Monat pro Monat der Berufsausbildung
- Nur dann absetzbar, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist; laut Rechtsmeinung des BMfF ca. 80 km
- Gute Reputation dieser Ausbildungseinheit rechtfertigt nicht die Absetzbarkeit der Kosten des Besuchs dieser Einheit

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

- Maximal € 2.300 pro Jahr und Kind
- Das Kind hat das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. 16. Lebensjahr bei Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe
- Betreuung erfolgt in öffentlich institutionellen Einrichtungen oder in einer privaten Einrichtung mit Anerkennung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit mindestens 8-stündiger Ausbildung (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige)
- Zu den Kosten der Kinderbetreuung zählen auch Verpflegungskosten und Bastelgeld, Nachmittags- und Ferienbetreuung
- Nicht absetzbar ist das Schulgeld, auch bei Privatschulen
- Zahlungen sind nachzuweisen

WERBUNGSKOSTEN

- Definition: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
- Pauschalbetrag von € 132,00 pro Jahr erhält jeder Arbeitnehmer ohne Belegvorlage, bereits im Tarif eingearbeitet
- Dabei genannt auch das Pendlerpauschale und die Rückzahlung eines zu viel bezahlten Arbeitslohnes
- Bestätigung des Arbeitgebers über Notwendigkeit ist keine Notwendigkeit, bestenfalls ein Indiz

WERBUNGSKOSTEN

- Grundsätzliches Abzugsverbot für bürgerliche Kleidung, Haushaltsgeräte
- Aufteilungsverbot bei sog. „Mischreisen“
- Einschränkungen bei Kosten eines Arbeitszimmers durch die Vorgabe der nahezu ausschließlichen beruflichen Nutzung einerseits und der Notwendigkeit andererseits
- Vorgezogene Werbungskosten (Vorstellungstermin – Reisekosten) sind möglich; auch vergebliche Werbungskosten sind denkbar

ABC der WERBUNGSKOSTEN

- Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu Interessenvertretungen: Berücksichtigung bereits vom Arbeitgeber möglich
- Betriebsratsumlage
- Arbeitsmittel: Grenze der Sofortabsetzbarkeit € 400,00 – geringwertige Wirtschaftsgüter
- Aus- und Fortbildungskosten
- Computer: es gilt das Aufteilungsverbot nicht, daher kann ein beruflich genutzter Anteil geschätzt werden (Richtwert der Finanzämter: ca. 40 % private Nutzung)

ABC der WERBUNGSKOSTEN

- EDV Zubehör & Internetkosten
- Anschaffung Computer & Laptop: da AK zumeist über € 400,00, sind diese auf die Nutzungsdauer (3 Jahre) zu verteilen
- Fachliteratur: Belegnachweis unter Angabe des Titels erforderlich
- Umschulungsmaßnahmen
- Führerschein: Klassen A/B nicht abzugsfähig
- Sprachkurse: spezifische Kurse absetzbar, Vermittlung der Grundbegriffe der Sprache nicht absetzbar

ABC der WERBUNGSKOSTEN

- Reisekosten: Dienstreise liegt vor, wenn mehr als 25 km vom Dienstort entfernt und länger als 3 Stunden Dauer
- Anspruch auf Diätensatz von € 26,40 für 12 Stunden und mehr, darunter Zwölftelregelung
- Begrenzung des Diätenanspruchs nach Tagen am gleichen Reiseziel (10 bzw. 15 Tage)
- Nächtigung: Kosten der Nächtigung mit Frühstück oder Pauschalsatz € 15,00 / Nacht
- Amtliches Kilometergeld: € 0,42 je km

ABC der WERBUNGSKOSTEN

- Pendlerpauschale: für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung
- Höhe gestaffelt nach Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte
- Höheres Pendlerpauschale bei nachgewiesener Unzumutbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel
- Antragstellung beim Arbeitgeber und im Wege der Arbeitnehmerveranlagung
- Neuregelung Pendlerpauschale – Pendler EURO: Erhöhte Negativsteuer (von € 141,00 auf € 290,00), um auch bei geringen Einkommen die Absetzbarkeit zu ermöglichen

FAMILIENBEIHILFE

- Anspruch für minderjährige Kinder und für Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in einem Beruf ausgebildet werden oder sich im Studium befinden
- Studienerfolg ist nachzuweisen (Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um nicht mehr als ein Jahr je Studienabschnitt)
- Anspruch auch für volljährige Kinder bis 24 Jahre für die Zeit zwischen Beendigung Präsenzdienst und Beginn/ Fortsetzung der Berufsausbildung
- Zuverdienstgrenze: € 10.000 pro Jahr

PFLICHTVERANLAGUNG

- Wenn neben Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als € 730 im Jahr erzielt wurden
- Bei gleichzeitigem Bezug von zwei oder mehreren lohnsteuerpflichtigen Einkünften
- Zufluss von Bezügen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Heeresbezügegesetz, aus dem Insolvenzfonds
- Bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides in der laufenden Lohnverrechnung
- Bei Berücksichtigung des AVAB bzw. AEAB in der laufenden Lohnverrechnung
- Bei Grundstücksveräußerungen (Immo EST)

PFLICHTVERANLAGUNG

- Frist zur Abgabe: 30. April des Folgejahres bei Papierform, 30. Juni bei elektronischer Übermittlung

FREIWILLIGE VERANLAGUNG / ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Frist 5 Jahre !

Rechtsmittelfrist im Steuerrecht: ein Monat ab
Zustellung des Bescheides